

# RS OGH 1977/9/1 7Ob48/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1977

## Norm

AKHB Art6 Abs2 litb

KFG 1967 §65

KFG 1967 §69

VersVG §6 Abs2 B3

## Rechtssatz

Bei Benützung eines anderen Kraftfahrzeuges als des Ausgleichsfahrzeuges, auf das der Führerschein gemäß§ 65 Abs 3 KFG beschränkt ist, kann der Kausalitätsgegenbeweis nach§ 6 Abs 2 VersVG nur durch den Nachweis geführt werden, daß das Fehlen der Ausgleichseinrichtungen ihrer Art nach keinen Einfluß auf den Unfall gehabt haben kann. Unzulässig ist demnach der Beweis, daß ein eigener Fahrfehler, der durch das Fehlen der Ausgleichseinrichtungen begünstigt worden sein könnte, im Einzelfall das Unfallgeschehen nicht beeinflußt habe. (Ausdrücklich offengelassen wurde die Anwendbarkeit dieses Rechtssatzes auf die Fälle einer Verletzung der Auflage, eine Korrekturbrille zu tragen!).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 48/77  
Entscheidungstext OGH 01.09.1977 7 Ob 48/77  
Veröff: SZ 50/114 = JBI 1979,207

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0065551

## Dokumentnummer

JJR\_19770901\_OGH0002\_00700B00048\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)